

1/ 1457 - 2004

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 4. Mai 2004

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat  
Klassohn  
Kirchenpräsident**

KABl. Anhalt 2004, S. 2-3

**2. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher  
Vorschriften**

Vom 4. Mai 2004

Art:1

**Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 15. Mai 2001 (ABl. 2001, Nr. 2, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Satz 2 der Präambel wird wie folgt gefasst:  
Sie gehört der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind wahlberechtigt, wenn sie konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.
3. In § 39 Abs. 2 Buchstabe b) werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "verwalten" die Worte "oder in eine solche entsandt sind" angefügt.
4. In § 39 Abs. 2 Buchstabe d) werden die Worte "der Leiter des Verwaltungsamtes für den Kirchenkreis" gestrichen.

**Art. 2**

**Änderung des Kirchengesetzes  
über die Wahl der Ältesten**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Dezember 1969, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 12. Mai 1998 (ABl. 1998, Nr. 2, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
An der Wahl nehmen auch diejenigen Gemeindeglieder teil, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und konfirmiert sind oder im religionsmündigen Alter getauft worden sind und in die Wählerliste eingetragen sind.

2. Der Wortlaut des bisherigen § 18 wird in § 17 als neuer Absatz 2 eingefügt.

3. Im neuen § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

4. Der bisherige § 19 wird § 18.

5. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

(1) In räumlich ausgedehnten oder örtlich gegliederten Kirchengemeinden kann der Gemeindegliederkirchenrat Stimmbezirke mit gemeinsamem oder getrenntem Wahlvorschlag bilden. Eine Pflicht zur Bildung von Stimmbezirken kann sich insbesondere auch aus Parochialvereinbarungen ergeben.

(2) Der Beschluss über die Bildung von Stimmbezirken wird zusammen mit dem Beschluss über die Zahl der zu bestellenden Ältesten (§ 2 Abs. 2) gefasst. Bei der Bildung von Stimmbezirken mit getrenntem Wahlvorschlag ist festzulegen, wie viele der zu bestellenden Ältesten jeweils auf die Stimmbezirke entfallen.

6. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Wird nach der Bildung von Stimmbezirken zur selben Zeit in mehreren Wahlräumen gewählt, sind für die Stimmbezirke jeweils eigene Wahlvorstände zu bilden.

7. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kirchengemeinde" die Worte "oder einem Stimmbezirk" eingefügt.

8. In § 34 Absatz 2 wird das Wort "Wahlbezirken" durch "Stimmbezirken" ersetzt.

**Art. 3**

**Änderung des Kirchengesetzes  
über die Wahl der Landessynodalen**

Das Kirchengesetz über die Wahl der Landessynodalen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Synodalen zur Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8.12.1966/1.12.1969/ vom 11. Mai 1987 (ABl. 1988, Nr. 1, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

2. Der Wortlaut des bisherigen § 10 wird in § 9 Abs. 1 als neuer Satz 2 angefügt.

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigte Älteste, die aus zwingenden Gründen am Wahlkonvent nicht teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlausschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. § 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

**Art. 4  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

**2/ 1458 - 2004**

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 4. Mai 2004

**Evangelische Landeskirche Anhalts  
Der Landeskirchenrat  
Klassohn  
Kirchenpräsident**

**1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen**

Vom 4. Mai 2004

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen vom 30.11.1999 (ABl. 1999, Nr. 2, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Anzahl der Regionen, die Zuordnung von Kirchengemeinden zu Regionen und in diesem Zusammenhang die Obergrenzen von Regionen können bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch Beschluss der Kreissynode geändert werden.

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

Durch Beschluss der Kreissynode können bei Einhaltung der für den Kirchenkreis angegebenen Obergrenzen bis 0,5 Stellen je Region getauscht werden.

3. In § 3 Abs. 3 wird der bisherige Satz 4 zum Satz 5.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 und Anlage 2 sind Grundlagen für die notwendige Reduzierung der Zahl der hauptamtlich Beschäftigten. Die Obergrenzen sind bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2006 zu erreichen. In den Jahren 2004, 2005 und 2006 soll mindestens jeweils ein Drittel des bestehenden Personalüberhangs abgebaut werden. Mit der Umsetzung ist umgehend durch personelle Maßnahmen zu beginnen. Sie gilt als Grund für den Ruf in eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 2 PfdG.

5. In § 4 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

Durch Beschluss der Kirchenleitung kann von der Besetzung von in Anlage 1 und 2 vorgesehenen Stellen abgesehen werden. Der Finanzausschuss der Landessynode ist berechtigt, unmittelbar entsprechende Anträge zu stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Landessynode kann diese Beschlüsse der Kirchenleitung aufheben.

6. In § 4 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

Durch Beschluss der Kirchenleitung können auf Antrag des Landeskirchenrates im Rahmen der Gesamtobergrenze für die Landeskirche die jeweiligen Obergrenzen für den Pfarrdienst und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst für die Kirchenkreise bis zu 0,5 Stellen je Kirchenkreis verändert werden.

7. Der bisherige § 4 Abs. 2 wird Abs. 4.

8. In § 5 Abs. 1 und Abs. 3 wird das Jahr „2005“ durch „2006“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 1 und Abs. 3 wird das Jahr „2005“ durch „2006“ ersetzt.

10. In § 6 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

Je Kirchenkreis können von der im Stellenplan vorgesehenen Obergrenze für Pfarrstellen bis zu 0,5 VBE zu Gunsten der 0,75 VBE Jugendmitarbeiter im jeweiligen Kirchenkreis eingesetzt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreissynode.

11. Der bisherige § 6 Abs. 4 wird Abs. 5.

12. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kirchengemeinden einer Region müssen in Regionalvereinbarungen bis zum Ablauf des Jahres 2005 ihre Zusammenarbeit umfassend oder für einzelne Sachbereiche verbindlich gem. § 7 der Verfassung regeln.

13. In § 12 wird die Zahl „2005“ durch „2006“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst: [siehe S. 7.]

15. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst: [siehe S. 12.]

16. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Landeskirche zu veröffentlichen.

17. Die sich ergebenden Einnahmeerhöhungen sollen für zukünftige Personalausgaben im Verkündigungsdienst festgeschrieben werden, um die bestehenden Obergrenzen mittelfristig wieder anheben zu können.